

Beerdigung von Selbstmördern erfolgt mit den in § 14 der Begräbnisordnung festgesetzten Beschränkungen. Wird die Leiche in einem Erbbegräbnisse oder in einer Gattengrabstelle beigesetzt, so kommt für den Besitzer, dessen Ehegatten, sowie Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie deren Ehegatten die Gebühr für die Grabstelle in Abzug. Die Beerdigung nach Klasse VI ist nur zulässig, wenn die Hinterlassenen nicht die Mittel besitzen, den Verstorbenen nach einer höheren Begräbnisklasse beerdigen zu lassen und auf Ansuchen von dem Stadtrate das Armenbegräbnis ausdrücklich genehmigt wird.

Die Beerdigungen erfolgen 1) an Wochentagen vormittags 9 Uhr oder nachmittags 3 Uhr; 2) an Sonn- und Festtagen nachmittags 3 Uhr. Finden an einem Nachmittage mehr als zwei Beerdigungen statt, so hat die an 3. Stelle angemeldete bereits um 2 Uhr zu erfolgen, während eine angemeldete vierte auf vormittag 9 Uhr bez. 11 Uhr zu verlegen ist. — Beerdigungen nach V. Klasse, sowie Armen- und Kinderbegräbnisse haben, wenn Begräbnisse der I.—IV. Klasse stattfinden, im unmittelbaren Anschlusse an diese zu erfolgen. Wollen sich die Angehörigen an die geordneten Zeiten nicht binden, so ist ihnen ohne Unterschied der Klasse die Wahl einer anderen Begräbniszeit zwar nachgelassen, sie haben aber solchenfalls nicht das Recht, die Teilnahme des Geistlichen und der Chorknaben zu beanspruchen, ohne daß dadurch der Gebührenbetrag der gewählten Begräbnisklasse gemindert wird.

Kosten für die von der Wahl der Hinterlassenen abhängenden Feierlichkeiten: 1. für die Trauermusik: a) während des Leichenzuges vom Sterbehause nach dem Friedhofe und auf demselben, pro Mann 2 *M.*; b) nur während der Begräbnisfeier auf dem Friedhofe, pro Mann 1 *M.* 50 *S.*; die Bezahlung hat unmittelbar an die Ausführenden zu erfolgen; 2. für eine Trauerrede bei Klasse I bis IV, sowie bei den Kinderbegräbnissen 10 *M.*; 3. für die Beteiligung des Männerchores bei Kinderbegräbnissen 25 *M.*; 4. für den Kreuzträger, sowie die Chorknaben bei Kinderbegräbnissen, für jeden Knaben 30 *S.*; für den Begleiter derselben 1 *M.*; 5. für das Geläute der Petrikirche bei Klasse IV am Tage vor der Beerdigung oder am Sonntage nach demselben 6 *M.*; 6. für das Geläute der Petrikirche oder der Maria-Martha-Kirche bei Kinderbegräbnissen (Klasse VII^a und b) während des Leichenzuges 5 *M.*; 7. für das Geläute der Petrikirche oder der Maria-Martha-Kirche bei Begräbnissen auf anderen Friedhöfen: a) nach Klasse I 56 *M.*, nach Klasse II 28 *M.*, nach Klasse III 14 *M.*; b) nur während des Leichenzuges: nach Klasse I 28 *M.*, nach Klasse II 14 *M.*

Gebühren für Darleihung von Leichengerätschaften und Benutzung der Leichenkammern: 1. für Darleihung eines Gueridons einschließlich Armluchters 2 *M.*; 2. für Darleihung des Katafalks 4 *M.*; 3. für Darleihung der Wanddekoration 4 *M.*; für Darleihung des Altars einschl. Altarkreuzifixes 3 *M.*; 5. für Darleihung a) des Leichenwagens Nr. I im Umkreise von 1 Stunde 15 *M.*, b) des Leichenwagens Nr. II 9 *M.* (Anmerkung: Ist die Entfernung eine größere, so erhöht sich bei jeder Stunde weiterer Entfernung die Gebühr bei Nr. I um 3 *M.*, die Gebühr bei Nr. II um 1 *M.* 50 *S.*); 6. für Darleihung der Kinderleichenwagen, ausschließlich der Bespannung Nr. I 12 *M.*, Nr. II 8 *M.*; 7. für Darleihung der Leichentücher: a) des Leichentuches Nr. I 12 *M.*, b) des Leichentuches Nr. II 6 *M.*; 8. für Benutzung a) des alten Kinderleichenwagens bei Begräbnissen auf dem Friedhofe der Petrigemeinde (Klasse VII^a und b) 5 *M.* (Anmerkung: An jeden zur Beförderung der Kinderleiche aus der Leichenhalle bis an das Grab verwendeten angestellten Leichenträger sind 75 *S.* zu bezahlen); b) des neuen Kinderleichenwagens 8 *M.* (einschl. 1 Träger, für jeden weiteren Träger ist 1 *M.* 50 *S.* zu entrichten); 9. für Benutzung einer einzelnen Leichenkammer in der Leichenhalle 6 *M.*

Gebühren für Leichenüberführungen nach der Leichenhalle: 1. bei der Benutzung des großen Leichenwagens a) wenn die spätere Beerdigung nach einer der Klassen I bis V stattfindet: für den Wagen einschl. der Bespannung mit 2 Pferden 4 *M.* — *S.*, mit 4 Pferden 8 *M.* — *S.*, für 4 Leichenträger 4 *M.*; b) wenn die Beerdigung nach Klasse VI stattfindet: für den Wagen einschl. der Bespannung 4 *M.* — *S.*, für die Leichenträger 3 *M.*; 2. bei der Benutzung der Kinderleichenwagen einschl. der Bespannung Nr. I 8 *M.* — *S.*, Nr. II 5 *M.* — *S.* (Anmerkung: Werden bei Benutzung des Kinderleichenwagens II zum Tragen der Kinderleiche in den Wagen und aus diesem in die Leichenhalle angestellte Träger verwendet, so sind an jeden Träger 50 *S.* zu bezahlen.)

Gebühren für Teilnahme des Begräbnispersonals bei auswärtigen Beerdigungen: Der Zeremonienmeister erhält für seine Mühewaltungen a) wenn derselbe am Begräbnisse selbst nicht teilnimmt und nur wegen Abordnung des Leichenträgerpersonals das Nötige zu veranlassen hat, eine Gebühr von 1 *M.* 50 *S.*, b) falls er an der Beerdigung selbst und deren Vorbereitung als Zeremonienmeister beteiligt ist: aa) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 12 *M.*, bb) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 15 *M.*, cc) für die Beteiligung an einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Proitschenberge stattfindenden Beerdigung hat der Zeremonienmeister nur die Hälfte der sub aa festgesetzten Entschädigung zu beanspruchen. Für das Leichenträger-Personal und zwar für jeden einzelnen Leichenträger ist für seine Teilnahme an einer Beerdigung zu entrichten: c) bei einer Entfernung von der Stadt bis zu einer Stunde eine Gebühr von 3 *M.* 50 *S.*, d) bei einer Entfernung von mehr als einer Stunde eine Gebühr von 5 *M.*, e) bei einer von Seidau aus nach dem Friedhofe auf dem Proitschenberge stattfindenden Beerdigung aber 2 *M.* 50 *S.*